Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2025/0045(COD)

18.7.2025

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (COM(2025)0081 – C10-0037/2025 – 2025/0045(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Barry Andrews

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen.

Es sei daran erinnert, dass der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) (Richtlinie (EU) 2022/2464) Teil des europäischen Green Deal war und mit ihm die Grundlage für nachhaltige Investitionen gestärkt wurde. Mit dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit („Lieferkettenrichtlinie“) (Richtlinie (EU) 2024/1760) wurden detailliert beschriebene verbindliche Verfahren zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten eingeführt, damit Unternehmen ihren Verantwortlichkeiten nachkommen und bei Verstößen haftbar gemacht werden können. Bereits bestehende internationale Standards wurden dadurch kodifiziert.

Der Rechtsausschuss gab zu beiden Vorschlägen Stellungnahmen ab.

Mit der CSRD wurden die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf alle Großunternehmen und börsennotierten Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen) ausgeweitet. Außerdem wurden im Einklang mit den verbindlichen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und insbesondere in Bereichen betreffend die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte detailliertere Anforderungen an die Berichterstattung eingeführt.

Die Lieferkettenrichtlinie hat dazu beigetragen, dass Unternehmen ihr Verhalten in Bezug auf die Ermittlung, Vermeidung und Abschwächung schädlicher Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und Beziehungen in ihren globalen Wertschöpfungsketten positiv verändert haben.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt das dem neuen Vorschlag zugrundeliegende Ziel, für eine Vereinfachung zu sorgen und den Aufwand für Unternehmen in der Europäischen Union zu verringern. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Verantwortlichkeiten der Europäischen Union in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte untergraben werden; Gleiches gilt für Menschenrechtsverteidiger.

Die Berichterstattung über Menschenrechte ist ein Bereich, der sich noch in der Entwicklung befindet – es braucht mehr Zeit, bis Leitlinien und Klarheit in Bezug auf Verfahren und Definitionen ihre Wirkung entfalten.

Mit der Lieferkettenrichtlinie konnte sich die EU als globale normsetzende Macht behaupten, indem sie eine Führungsrolle bei der Bewältigung der enormen Herausforderung der nachhaltigen Entwicklung einnahm, mit der die Gesellschaften auf der ganzen Welt gemeinsam

konfrontiert sind. Die Richtlinie sollte nicht unmittelbar nach ihrer Annahme überarbeitet werden, da dies diejenigen Unternehmen bestrafen würde, die bereits mit Blick auf ihre künftige Umsetzung Maßnahmen ergriffen haben. Wird die Richtlinie dennoch überarbeitet, so sollte dies nur in begrenztem Umfang und auf der Grundlage umfassender Konsultationen geschehen.

Die EU hatte für politische Kohärenz und Komplementarität gesorgt und damit all diese nun zur Überarbeitung anstehenden Richtlinien zu einem ausgeklügelten Ganzen vereint. Der Verfasser der Stellungnahme teilt die Auffassung, dass unnötige Zusatzbelastungen für Unternehmen verhindert werden sollten, sofern solche festgestellt werden, jedoch nicht auf Kosten von Menschenrechtsstandards und deren Förderung.

Die Lieferkettenrichtlinie bietet der EU die einmalige Gelegenheit, die soziale und ökologische Nachhaltigkeit in die Geschäfts- und Unternehmenspraktiken zu integrieren und den Wandel auf globaler Ebene voranzutreiben. Eine Überarbeitung der Richtlinie zum jetzigen Zeitpunkt könnte daher diesen Ansatz gefährden, zumal in der gegenwärtigen Weltlage Menschenrechtsstandards zunehmend bedroht sind. Zudem wenden viele Unternehmen in der EU entsprechende Sorgfaltspflichtstandards bereits freiwillig an.

Zu diesem Zweck könnten die folgenden in den geltenden Rechtsvorschriften enthaltenen Elemente beibehalten werden:

Sicherstellung, dass die Begriffsbestimmung „Interessenträger“ ausreichend weit gefasst ist, damit die Standpunkte aller einschlägigen Interessenträger in den verschiedenen Phasen des Due-Diligence-Prozesses berücksichtigt werden;

Sicherstellung, dass die Unternehmen nicht nur gegenüber ihren direkten Geschäftspartnern Anstrengungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht unternehmen, sondern basierend auf dem Risiko negativer Auswirkungen, das durch ihren Tätigkeitsbereich und den Kontext ihrer Geschäftstätigkeit bestimmt wird;

Verpflichtung der Unternehmen, Interessenträger auf substanzielle Weise einzubeziehen, um über ihre Unternehmensentscheidungen und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu informieren und diese zu verbessern, sowie den Schutz und die Sicherheit aller Interessenträger vor Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien für ihre Beteiligung sicherzustellen;

Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, eine Geschäftsbeziehung für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen;

Gewährleistung der Haftung von Unternehmen und Sicherstellung des Zugangs zur Justiz und zu Rechtsmitteln für Geschädigte im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten unterbreitet dem federführenden Rechtsausschuss folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, den ***Meldeaufwand*** zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, sollten die Richtlinien 2006/43/EG[3], 2013/34/EU[4], (EU) 2022/2464[5] und (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] geändert und sollte gleichzeitig an den Zielsetzungen des Europäischen Grünen Deals[7] und des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen[8] festgehalten werden.	(2) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, den ***Berichtsaufwand*** zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, sollten die Richtlinien 2006/43/EG[3], 2013/34/EU[4], (EU) 2022/2464[5] und (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] geändert und sollte gleichzeitig an den Zielsetzungen des Europäischen Grünen Deals[7] und des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen[8] festgehalten werden, ***und zwar im Einklang mit der tiefgreifenden Umgestaltung der Wirtschafts- und Strukturpolitik der EU, wie sie im Draghi-Bericht und im Letta-Bericht vorgeschlagen wird, und unter Wahrung der Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte.***

[3] Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj).

[4] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

[3] Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj).

[4] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

[5] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj.

[6] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj.

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. März 2018, „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018) 097 final).

und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

[5] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj.

[6] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj.

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. März 2018, „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018) 097 final).

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. ***Um den Aufwand für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht generell auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“) beschränken. Folglich sollten Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen nach Erfassung ihrer Tätigkeitsketten lediglich dazu verpflichtet sein, ihre direkten Geschäftspartner einer eingehenden Bewertung zu unterziehen. Liegen den Unternehmen jedoch plausible Informationen vor, die auf negative Auswirkungen auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners hindeuten, sollten sie ihren Blick nicht auf ihre direkten Geschäftsbeziehungen beschränken. Plausible Informationen sind objektive Informationen, aufgrund deren die Unternehmen zu dem Schluss gelangen, dass die Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zutreffend sind. Beispiele hierfür sind bei dem betreffenden Unternehmen eingegangene Beschwerden, in seinem Besitz befindliche Informationen (z. B. aus glaubwürdigen Berichten von Medien oder NRO), Berichte über jüngste Vorfälle oder ständig wiederkehrende Probleme an bestimmten Standorten im Zusammenhang mit wahrscheinlich oder tatsächlich schädlichen Tätigkeiten auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners. Wenn dem Unternehmen solche Informationen vorliegen, sollte es eine***	(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. ***Um die Wirksamkeit sicherzustellen, sollten die Unternehmen auf der Grundlage relevanter, faktenbasierter und verlässlicher Informationen, die sie auf zumutbare Weise erlangen können, einschließlich geografischer und branchenspezifischer Risikofaktoren, eine erste allgemeine Bewertung*** ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochtergesellschaften und der ihrer Geschäftspartner vornehmen. Die Unternehmen sollten ***weitere Bewertungen des betreffenden Geschäftspartners oder des Bereichs in ihren Aktivitätsketten vornehmen, in dem negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten und schwerwiegendsten sind. Die Unternehmen müssen in der Lage sein, je nach Schwere und Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen der Bewertung der direkten Geschäftspartner Vorrang einzuräumen und dabei einen risikobasierten Ansatz zu verfolgen.***

eingehende Prüfung vornehmen. Zudem sollten Unternehmen die eingehende Bewertung negativer Auswirkungen nicht auf ihre direkten Geschäftspartner beschränken, wenn die Struktur der betreffenden Geschäftsbeziehung keiner wirtschaftlichen Logik folgt und davon ausgegangen werden muss, dass sie dazu dient, einen eigentlich direkten Lieferanten mit schädlichen Tätigkeiten dem Augenmerk des Unternehmens zu entziehen. Wird durch die eingehende Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Bestehen negativer Auswirkungen bestätigt, sollten diese als festgestellt gelten. Darüber hinaus sollten die Unternehmen dafür sorgen, dass ihr Verhaltenskodex, der Teil ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes von Menschen, einschließlich Arbeitnehmern, von Rechten und der Umwelt bei ihren Geschäftstätigkeiten definiert, in der gesamten Aktivitätskette nach Vertragskaskaden und im Einklang mit den Anforderungen zur Unterstützung von KMU befolgt wird.

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um den Aufwand für Unternehmen zu verringern und ***bei der*** Einbeziehung der Interessenträger ***mehr Verhältnismäßigkeit*** zu gewährleisten, sollten Unternehmen zur Zusammenarbeit mit Arbeitnehmern, deren Vertretern, einschließlich Gewerkschaften, sowie mit Einzelpersonen und Gemeinschaften ***nur dann*** verpflichtet sein, wenn deren Rechte oder Interessen von den Produkten, Dienstleistungen und Tätigkeiten des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner ***unmittelbar*** betroffen	(24) Um den Aufwand für Unternehmen zu verringern und ***eine effektive und ordnungsgemäße*** Einbeziehung der Interessenträger zu gewährleisten, sollten Unternehmen zur Zusammenarbeit mit Arbeitnehmern, deren Vertretern, einschließlich Gewerkschaften, sowie mit Einzelpersonen und Gemeinschaften verpflichtet sein, wenn deren Rechte oder Interessen ***von den negativen Menschenrechts- und Umweltauswirkungen***, ***die sich aus den*** Produkten, Dienstleistungen und

sind oder betroffen sein könnten und zudem ein Bezug zur jeweiligen spezifischen Phase des Due-Diligence-Prozesses besteht. Dies schließt Einzelpersonen oder Gemeinschaften in der Nachbarschaft von durch Geschäftspartner betriebenen Anlagen ein, wenn diese Personen oder Gemeinschaften von einer Verschmutzung ***unmittelbar*** betroffen sind, oder indigene Völker, deren Rechte auf Land oder Ressourcen ***unmittelbar davon*** betroffen sind, ***wie*** ein Geschäftspartner Land, Wälder oder Gewässer erwirbt, entwickelt oder ***anderweitig*** nutzt. ***Darüber hinaus sollte die Einbeziehung der Interessenträger nur in bestimmten Phasen des Due-Diligence-Prozesses vorgeschrieben werden, nämlich in der Ermittlungsphase, der Ausarbeitung (erweiterter) Aktionspläne und der Gestaltung von Abhilfemaßnahmen.***

Tätigkeiten des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner ***ergeben, betroffen sind oder betroffen sein könnten, und wenn*** zudem ein Bezug zur jeweiligen spezifischen Phase des Due-Diligence-Prozesses besteht. Dies schließt Einzelpersonen oder Gemeinschaften in der Nachbarschaft von durch Geschäftspartner betriebenen Anlagen ein, wenn diese Personen oder Gemeinschaften von ***den negativen Auswirkungen*** einer Verschmutzung betroffen sind, oder indigene Völker, deren Rechte auf Land oder Ressourcen ***von den negativen Auswirkungen der Art und Weise*** betroffen sind, ***in der*** ein Geschäftspartner Land, Wälder oder Gewässer erwirbt, entwickelt oder ***in sonstiger Weise*** nutzt.

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) ***Um mögliche Prozessrisiken im Zusammenhang mit der harmonisierten zivilrechtlichen Haftung gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1760 zu begrenzen, sollte die derzeit in Artikel 29 Absatz 1 der genannten Richtlinie vorgesehene unionsweite Haftungsregelung aufgehoben werden. Gleichzeitig*** sollten die Mitgliedstaaten sowohl nach dem Völkerrecht als auch nach dem Unionsrecht verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass Opfer negativer Auswirkungen wirksamen Zugang zur Justiz haben, und deren Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der	(28) ***Die Mitgliedstaaten sollten*** sowohl nach dem Völkerrecht als auch nach dem Unionsrecht verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass Opfer negativer Auswirkungen wirksamen Zugang zur Justiz haben, und deren Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) sowie Artikel 47 der Charta der Grundrechte der

Menschenrechte, Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) sowie Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass im Fall, dass ein Unternehmen wegen der Nichteinhaltung der in der Richtlinie (EU) 2024/1760 festgelegten Sorgfaltspflichten haftbar gemacht wird und ein solcher Verstoß einen Schaden verursacht hat, die Opfer eine vollständige Entschädigung erhalten können, die im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit und der Gleichwertigkeit gewährt werden sollte, wobei auch Schutzmaßnahmen vorzusehen sind, die eine mögliche Überkompensation vermeiden. ***Angesichts der unterschiedlichen Vorschriften und Traditionen, die auf nationaler Ebene in Bezug auf die Zulassung von Verbandsklagen bestehen, sollte die diesbezügliche Anforderung der Richtlinie (EU) 2024/1760 gestrichen werden. Eine solche Streichung*** gilt unbeschadet etwaiger Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts, die es Gewerkschaften, nichtstaatlichen Menschenrechts- oder Umweltorganisationen, ***anderen Nichtregierungsorganisationen*** oder nationalen Menschenrechtsinstitutionen ermöglichen, Klagen zur Durchsetzung der Rechte mutmaßlich Geschädigter zu erheben oder von ***diesen Parteien*** unmittelbar ***erhobenen*** Klagen zu unterstützen. ***Aus demselben Grund sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht des Mitgliedstaats ist, sicherzustellen, dass die Haftungsvorschriften zwingend anwendbar sind, gestrichen werden. Diese***

Europäischen Union zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass im Fall, dass ein Unternehmen wegen der Nichteinhaltung der in der Richtlinie (EU) 2024/1760 festgelegten Sorgfaltspflichten haftbar gemacht wird und ein solcher Verstoß einen Schaden verursacht hat, die Opfer eine vollständige Entschädigung erhalten können, die im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit und der Gleichwertigkeit gewährt werden sollte, wobei auch Schutzmaßnahmen vorzusehen sind, die eine mögliche Überkompensation vermeiden. ***Diese Richtlinie*** gilt unbeschadet etwaiger Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts, die es Gewerkschaften, nichtstaatlichen Menschenrechts- oder Umweltorganisationen, ***sonstigen nichtstaatlichen Organisationen*** oder nationalen Menschenrechtsinstitutionen ermöglichen, Klagen zur Durchsetzung der Rechte mutmaßlich Geschädigter zu erheben oder von ***solchen Akteuren*** unmittelbar ***erhobene*** Klagen zu unterstützen.

Streichung schränkt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein vorzusehen, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2024/1760 gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 zwingend anwendbar sind, wenn das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist.

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Um den Unternehmen die Einhaltung der im Unionsrecht vorgesehenen Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten zu erleichtern und die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen zu verbessern, sollte die Kommission ein spezielles digitales Berichterstattungsportal einrichten. Dieses Portal sollte als zentrale Anlaufstelle dienen und den Unternehmen kostenlos einen maßgeschneiderten Zugang zu Vorlagen, Berichtspflichten und Informationen über Finanzierungs- und Ausschreibungsmöglichkeiten bieten. Um das reibungslose Funktionieren des Portals sicherzustellen, sollte die Kommission die Interoperabilität bestehender Datenplattformen fördern und eine nahtlose Übermittlung, den Austausch und die Analyse von Daten ermöglichen. Darüber hinaus sollte die Kommission angesichts der raschen technologischen Entwicklungen das Potenzial technologischer Lösungen, einschließlich des Einsatzes vertrauenswürdiger künstlicher Intelligenz im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1689, bewerten,

	um die Digitalisierung der Berichterstattung zu unterstützen und die Qualität und Zugänglichkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten zu verbessern.

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe (n)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) ‚Interessenträger' die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner sowie ihre Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter ***und*** Einzelpersonen oder Gemeinschaften, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und Geschäftstätigkeiten des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner ***direkt*** beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten, sowie die rechtmäßigen Vertreter dieser Einzelpersonen oder Gemeinschaften;	n) ‚Interessenträger' die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner sowie ihre Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter und Einzelpersonen oder Gemeinschaften, deren Rechte oder Interessen durch ***die negativen Menschenrechts- und Umweltauswirkungen, die sich aus den Produkten, Dienstleistungen und Geschäftstätigkeiten des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner ergeben,*** beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten, ***darunter gegebenenfalls Organisationen der Zivilgesellschaft, die unter anderem den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt zum Ziel haben,*** sowie die rechtmäßigen Vertreter dieser Einzelpersonen oder Gemeinschaften;

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) auf der Grundlage der Ergebnisse der ***unter*** Buchstabe a genannten Erfassung eine ***eingehende*** Bewertung ***ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und der ihrer Tochterunternehmen und — sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen — der ihrer direkten Geschäftspartner in den Gebieten*** vorzunehmen, in ***denen*** die negativen Auswirkungen als am wahrscheinlichsten oder am schwerwiegendsten eingestuft wurden.	b) auf der Grundlage der Ergebnisse des ***in*** Buchstabe a genannten Erfassung ***und sofern das Unternehmen auf der Grundlage relevanter, faktischer und zuverlässiger Informationen Grund zu der Annahme hat, dass negative Auswirkungen eingetreten sind oder eintreten könnten, eine weitere*** Bewertung ***des betreffenden Geschäftspartners oder des Bereichs in deren*** Aktivitätsketten vorzunehmen, in ***dem*** die negativen Auswirkungen ***als*** am wahrscheinlichsten oder am schwerwiegendsten eingestuft wurden. ***Die Unternehmen müssen in der Lage sein, je nach Schwere und Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen der Bewertung der direkten Geschäftspartner Vorrang einzuräumen und dabei einen risikobasierten Ansatz zu verfolgen.***

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 8 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:	***entfällt***
„(2a) Liegen einem Unternehmen stichhaltige Informationen vor, die nahelegen, dass negative Auswirkungen auf der Ebene der Geschäftstätigkeit eines indirekten Geschäftspartners eingetreten sind oder eintreten könnten, so hat es eine eingehende Bewertung vorzunehmen. Das Unternehmen nimmt eine derartige Bewertung immer vor, wenn nicht die direkte, sondern die indirekte Art der Beziehung zu dem Geschäftspartner aus einem künstlichen Konstrukt resultiert,	

das nicht die wirtschaftliche Realität abbildet, sondern vielmehr auf eine Umgehung von Absatz 2 Buchstabe b hinweist. Stellt sich bei der Bewertung heraus, dass negative Auswirkungen wahrscheinlich oder eingetreten sind, so gelten diese als festgestellt.

Unterabsatz 1 lässt unberührt, dass das Unternehmen bei der Auswahl eines direkten Geschäftspartners die verfügbaren Informationen über indirekte Geschäftspartner sowie darüber berücksichtigt, ob diese Geschäftspartner die im Verhaltenskodex des Unternehmens festgelegten Regeln und Grundsätze befolgen können.

Unbeschadet von Unterabsatz 1 und unabhängig davon, ob stichhaltige Informationen über indirekte Geschäftspartner verfügbar sind, hat ein Unternehmen von einem direkten Geschäftspartner vertragliche Zusicherungen einzuholen, dass dieser Geschäftspartner die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens sicherstellen wird, indem er entsprechende vertragliche Zusicherungen von seinen Geschäftspartnern einholt. Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b und e finden entsprechend Anwendung.“

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf die tatsächlichen in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 3, 5 und 6 festgelegte Maßnahmen nicht ***verhindert oder angemessen gemindert*** werden konnten,	Im Hinblick auf die tatsächlichen in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 3, 5 und 6 festgelegte Maßnahmen nicht ***abgestellt oder in ihrem Ausmaß minimiert*** werden konnten, geht

geht das Unternehmen als letztes Mittel wie folgt vor:	das Unternehmen ***vorübergehend und*** als letztes Mittel wie folgt vor:

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Es beschließt, wenn es nach dem für seine Beziehung zu dem betreffenden Geschäftspartner maßgeblichen Recht dazu berechtigt ist, für die spezifischen negativen Auswirkungen ***unverzüglich*** einen verstärkten ***Präventionsaktionsplan*** und setzt diesen um, sofern nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.	b) Es beschließt, wenn es nach dem für seine Beziehung zu dem betreffenden Geschäftspartner maßgeblichen Recht dazu berechtigt ist, für die spezifischen negativen Auswirkungen ***so schnell wie möglich*** einen verstärkten ***Korrekturmaßnahmenplan*** und setzt diesen um, sofern nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Solange nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der verstärkte ***Präventionsplan*** erfolgreich sein wird, ***löst*** die bloße Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner ***nicht das Eintreten der Haftung des Unternehmens aus***.	Solange nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der verstärkte ***Korrekturmaßnahmenplan*** erfolgreich sein wird, ***setzt*** die bloße Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner ***das Unternehmen nicht den Sanktionen gemäß Artikel 27 oder der Haftung gemäß Artikel 29 aus***.

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor der Aussetzung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und ***muss in der Lage sein***, ***der zuständigen*** Aufsichtsbehörde ***eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen***.	Vor der Aussetzung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen ***in Konsultation mit den relevanten Interessenträgern, ob es keine verfügbare Alternative zu dieser Geschäftsbeziehung gibt, über die Rohstoffe, Produkte oder Dienstleistungen bereitgestellt werden, die für die Produktion von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, und ob eine solche Aussetzung dem Unternehmen einen erheblichen Schaden zufügen würde oder*** ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert, ***abgestellt*** oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, ***sofern die negativen Auswirkungen keine schwerwiegenden Verstöße gegen internationale Menschenrechtsnormen darstellen***, und ***wendet sich an die zuständige*** Aufsichtsbehörde, ***um Beratung in Bezug auf das weitere Vorgehen zu erhalten***.

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im

Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit ***der Aussetzung der*** Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.	Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit ***vorsehen, die Geschäftsbeziehung für einen bestimmten Zeitraum vorübergehend auszusetzen***, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung fortlaufend.	Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung ***vorübergehend*** auszusetzen, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung fortlaufend, ***um die Geschäftsbeziehung so bald wie möglich wiederaufzunehmen***. ***Im Falle einer Aussetzung ist ein klar definiertes Enddatum festzulegen, das angemessen ist und den Geschäftspartner nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet.***

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so überwacht es die ***potenziellen*** negativen	Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so überwacht es die ***tatsächlichen*** negativen

Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.	Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstaben c und d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Die Buchstaben c und e werden gestrichen.***	b) ***Buchstabe c erhält folgende Fassung:***
	„c) Entscheidung, eine Geschäftsbeziehung gemäß Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 7 auszusetzen;“ ;

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, ***mindestens jedoch alle fünf Jahre*** und immer dann durchgeführt, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können.	Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung ***in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern*** und immer dann durchgeführt, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können. ***Sofern angemessen, werden die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die ermittelten negativen Auswirkungen und die daraus abgeleiteten geeigneten Maßnahmen nach***

Maßgabe der Ergebnisse dieser Bewertungen und unter gebührender Berücksichtigung einschlägiger Informationen von Interessenträgern auf freiwilliger Basis aktualisiert.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Verfasser der Stellungnahme, dass er in seinen Entwurf einer Stellungnahme Beiträge zu Angelegenheiten aufgenommen hat, die den Gegenstand des Dossiers betreffen und die er bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer Stellungnahme von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
IBEC
Christian Aid Ireland
World Benchmarking Alliance
BusinessEurope
Fairtrade Advocacy
Banking & Payments Federation Ireland
European Coalition for Corporate Justice
Clean Clothes Campaign
European Central Bank
Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights
Tony's Chocolonely
Nestlé
2. Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Berichterstatter, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2025)0081 – C10-0037/2025 – 2025/0045(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 31.3.2025
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 31.3.2025
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Barry Andrews 10.4.2025
Prüfung im Ausschuss	26.6.2025
Datum der Annahme	15.7.2025
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 60 –: 10 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mika Aaltola, Lucia Annunziata, Petras Auštrevičius, Jordan Bardella, Wouter Beke, Robert Biedroń, Adam Bielan, Marc Botenga, Danilo Della Valle, Elio Di Rupo, Loucas Fourlas, Michael Gahler, Kinga Gál, Alberico Gambino, Giorgos Georgiou, Rasa Juknevičienė, Łukasz Kohut, Ondřej Kolář, Rihards Kols, Andrey Kovatchev, Nathalie Loiseau, Reinhold Lopatka, Antonio López-Istúriz White, Jaak Madison, David McAllister, Sven Mikser, Francisco José Millán Mon, Arkadiusz Mularczyk, Hannah Neumann, Leoluca Orlando, Urmas Paet, Kostas Papadakis, Tonino Picula, Thijs Reuten, Nacho Sánchez Amor, Mounir Satouri, Andreas Schieder, Alexander Sell, Villy Søvndal, Sebastiaan Stöteler, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Michał Szczerba, António Tânger Corrêa, Marta Temido, Cristian Terheş, Riho Terras, Pierre-Romain Thionnet, Sebastian Tynkkynen, Roberto Vannacci
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Krzysztof Brejza, Jaroslav Bžoch, Sandra Gómez López, Mircea-Gheorghe Hava, Merja Kyllönen, Yannis Maniatis, Matjaž Nemec, Ana Miguel Pedro, Chloé Ridel, Marjan Šarec, Şerban Dimitrie Sturdza, Ingeborg Ter Laak, Matej Tonin, Petar Volgin, Michael von der Schulenburg, Thomas Waitz, Milan Zver
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder gemäß Art. 216 Abs. 7 der Geschäftsordnung	Barry Andrews, Javier Moreno Sánchez, Eugen Tomac, Dimitris Tsiodras, Catarina Vieira

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

60	+
ECR	Adam Bielan, Alberico Gambino, Rihards Kols, Jaak Madison, Arkadiusz Mularczyk, Şerban Dimitrie Sturdza, Cristian Terheş, Sebastian Tynkkynen
PPE	Mika Aaltola, Wouter Beke, Krzysztof Brejza, Loucas Fourlas, Michael Gahler, Mircea-Gheorghe Hava, Rasa Juknevičienė, Łukasz Kohut, Ondřej Kolář, Andrey Kovatchev, Reinhold Lopatka, Antonio López-Istúriz White, David McAllister, Francisco José Millán Mon, Ana Miguel Pedro, Michał Szczerba, Ingeborg Ter Laak, Riho Terras, Matej Tonin, Dimitris Tsiodras, Milan Zver
Renew	Barry Andrews, Petras Auštrevičius, Nathalie Loiseau, Urmas Paet, Marjan Šarec, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Eugen Tomac
S&D	Lucia Annunziata, Robert Biedroń, Elio Di Rupo, Sandra Gómez López, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Javier Moreno Sánchez, Matjaž Nemec, Tonino Picula, Thijs Reuten, Chloé Ridel, Nacho Sánchez Amor, Andreas Schieder, Marta Temido
The Left	Marc Botenga, Danilo Della Valle, Giorgos Georgiou, Merja Kyllönen
Verts/ALE	Hannah Neumann, Leoluca Orlando, Mounir Satouri, Villy Søvndal, Catarina Vieira, Thomas Waitz

10	-
ESN	Alexander Sell, Petar Volgin
NI	Kostas Papadakis, Michael von der Schulenburg
PfE	Jordan Bardella, Kinga Gál, Sebastiaan Stöteler, António Tânger Corrêa, Pierre-Romain Thionnet, Roberto Vannacci

1	0
PfE	Jaroslav Bžoch

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung